Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3507**

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

- Nr. 3221 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Seuffert

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 20. Juni 1952

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Seuffert
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn

Zusammenstellung
des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Nr. 3221 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 erhält die Nr. 13 die folgende Fassung:	1. In § 4 erhält die Nr. 13 folgende Fassung:
„13. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecken dienen, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;“	„13. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, **wenn sie überwiegend Personen für** Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke **bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an diese Personen ausgeführt werden;“**
2. In § 4 wird nach Nr. 13 die folgende Nr. 13 a eingefügt:	2. In § 4 wird nach Nr. 13 die folgende Nr. 13 a eingefügt:
„13 a. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.;“	„13 a. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., **einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit Leistungen anderer Vereinigungen, die mittelbar dienen; das gleiche gilt für Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter gleichen Voraussetzungen erfüllen;“**
	3. In § 4 erhält die Nr. 15 folgende Fassung:
	„15. die Umsätze aus der Tätigkeit von Krankenanstalten, die
	a) von öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden oder
	b) in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen;“
	Artikel 2
	Die Vorschriften des Artikels 1 werden ab 1. Januar 1952 angewandt.
	Artikel 3
	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.